



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Oktober 2014
(OR. en)

14248/14

SAN 388
MI 768
COMPET 571
FISC 156
DELECT 194

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2014) 7212 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE ../.../EU DER KOMMISSION vom 10.10.2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 7212 final.

Anl.: C(2014) 7212 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.10.2014
C(2014) 7212 final

DELEGIERTE RICHTLINIE/.../EU DER KOMMISSION

vom 10.10.2014

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen¹ ist auf Rauchtabakerzeugnissen die Verwendung von kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen vorgeschrieben. Gemäß Artikel 11 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten Rauchtabakerzeugnisse – mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen und Tabak für Wasserpfeifen – jedoch von der Verpflichtung ausnehmen, die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise zu tragen. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise bestehen unter anderem aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek in Anhang II. Gemäß Artikel 10 Absatz 2 sind die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise in drei in Anhang II aufgeführte Gruppen unterteilt und wird jede Gruppe in einem bestimmten Jahr verwendet, wobei die Gruppen jährlich abgewechselt werden. Zur Einrichtung der Bilderbibliothek ist gemäß Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ein delegierter Rechtsakt zu erlassen. Die Bilderbibliothek soll als Anhang II in die Richtlinie 2014/40/EU eingefügt werden.

Damit die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Rauchtabakerzeugnissen verwendet werden können, müssen sie Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU genügen. Gemäß diesem Artikel müssen die Mitgliedstaaten unter anderem Informationen zur Rauchentwöhnung anbringen. Die Richtlinie 2014/40/EU überträgt der Kommission außerdem die Befugnis, im Wege von Durchführungsrechtsakten die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise festzulegen; hierbei ist den verschiedenen Formen von Packungen Rechnung zu tragen. Diese Durchführungsrechtsakte sind zeitnah zu erlassen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Vor der Annahme dieses Rechtsakts hat die Kommission über ihre Expertengruppe für Tabakpolitik Fachleute konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/40/EU wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 der vorgenannten Richtlinie zu erlassen, um die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a erwähnte Bilderbibliothek einzurichten und — unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen — anzupassen.

¹ ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

DELEGIERTE RICHTLINIE/EU DER KOMMISSION

vom 10.10.2014

zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG², insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2014/40/EU muss jede Packung und jede Außenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen, sofern sie nicht gemäß Artikel 11 von dieser Verpflichtung ausgenommen ist. Die kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise bestehen unter anderem aus einem der in Anhang I aufgelisteten textlichen Warnhinweise und einer dazu passenden Farbfotografie aus der Bilderbibliothek in Anhang II der vorgenannten Richtlinie.
- (2) Die Richtlinie 2014/40/EU überträgt der Kommission die Befugnis, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bilderbibliothek in Anhang II einzurichten und — unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen — anzupassen.
- (3) Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

² ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU wird durch den Anhang der vorliegenden Richtlinie ersetzt.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 20. Mai 2016 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 20. Mai 2016 an.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10.10.2014

Für die Kommission

Der Präsident
José Manuel BARROSO